

84/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Tierquälerei, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Ist das Kupieren von Schwänzen und Ohren bei Hunden Ihrer Meinung nach eine Mißhandlung?

Wenn ja, wie begründen Sie die Tatsache, daß es in Österreich erlaubt ist?

Wenn nein, warum ist dann zumindest das Kupieren der Ohren in Deutschland verboten?

2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese tierquälerischen Handlungen auch in Österreich zu verbieten bzw. zu ahnden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 :

Unter einer "rohen Mißhandlung" nach § 222 Abs. 1 StGB ist ein erheblicher Angriff auf den Körper eines Tieres zu verstehen, bei dem aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann (39 BlgNR XII. GP, 19 f.). Die Mißhandlung muß somit von einer gewissen Erheblichkeit sein und auf einem Mangel an Mitgefühl des Täters mit dem Tier beruhen (Pallin im Wiener Kommentar Rz 10 zu § 222).

Die Grenze zwischen erlaubter und verbotener (erheblicher) Tiermißhandlung lässt sich nur durch Beurteilung der Sozialadäquanz der Tat ziehen (Pallin a.a.O.). Richtschnur für sozialadäquates Verhalten bilden in erster Linie die Regelungen der Landestierschutzgesetze und der dazu ergangenen Verordnungen, die nähere Bestimmungen über die Vornahme bestimmter Eingriffe an Haustieren, teilweise auch ausdrückliche Regelungen über die Vornahme von Ohren- und Schwanzkürzungen bei Hunden enthalten. Soweit derartige Eingriffe durch die Landestierschutzgesetze ausdrücklich zugelassen sind und im Einzelfall auch die dafür vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden, sind diese Eingriffe als sozialadäquat und daher grundsätzlich nicht als rechtswidrig im Sinn des § 222 StGB anzusehen. Bei Nichteinhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften kann das Kürzen der Ohren und des Schwanzes bei Hunden hingegen im Einzelfall durchaus eine Mißhandlung im Sinn des § 222 Abs. 1 StGB darstellen, sofern dies für das Tier mit Schmerzen oder einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Wohlbefindens verbunden ist.

Soweit mir bekannt ist, basiert die deutsche Regelung auf dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Haustieren (Nr. 125 vom 13.11. 987), dem Österreich bislang nicht beigetreten ist.

Zu 2:

Ein ausdrückliches Verbot des Kupierens von Hundearohren bzw. -schwänzen könnte aufgrund der bestehenden Kompetenzlage im Bereich des Tierschutzes nur durch die einzelnen Landesgesetzgeber erfolgen. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich im wesentlichen auf die gerichtliche Strafbestimmung gegen Tierquälerei nach § 222 StGB, die jedoch - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - nur im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen über die Behandlung und Haltung von Tieren in den Materiengesetzen zu sehen ist. Solange einzelne Landesgesetze derartige Eingriffe - unter bestimmten Voraussetzungen - ausdrücklich zulassen, kann ein im Einklang mit der landesgesetzlichen Regelung durchgeföhrter Eingriff auch nicht als Tierquälerei nach § 222 StGB verfolgt werden.